

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 9

# Das Kirchenamt im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Beitrag zur normativen Harmonisierung kirchlichen  
und staatlichen Rechtsverständnisses im Sozialrecht

Von

Wilhelm Wertenbruch und Hans Otto Freitag



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**WILHELM WERTENBRUCH UND HANS OTTO FREITAG**

**Das Kirchenamt im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung**

# Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von Ernst Friesenhahn · Alexander Hollerbach · Josef Isensee  
Joseph Listl · Hans Maier · Paul Mikat · Klaus Mörsdorf · Ulrich Scheuner

Band 9

# Das Kirchenamt im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Beitrag zur normativen Harmonisierung kirchlichen  
und staatlichen Rechtsverständnisses im Sozialrecht

Von

Wilhelm Wertenbruch und Hans Otto Freitag



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Schriftleitung der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“:  
Prof. Dr. Joseph Listl, Lennéstraße 25, D-5300 Bonn 1

Alle Rechte vorbehalten  
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04294 8

## Vorwort

Diese Untersuchung beruht auf einer erheblich überarbeiteten gutachtlichen Stellungnahme, die von den Verfassern ursprünglich zur Vorlage beim Bundessozialgericht zu der Frage erstattet worden ist, ob einem ehrenamtlich tätigen Mitglied eines katholischen Kirchenchors, das im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit im Kirchenchor einen schweren Unfall erlitten hatte, Anspruch auf Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht. Bedingt durch den Ausgangsfall werden in der Untersuchung, soweit innerkirchliches Recht in Frage stand, vor allem Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts herangezogen; die Ausführungen und Ergebnisse dieser Arbeit gelten im Grundsatz aber ebenso für gleichgelagerte Fälle im Bereich der evangelischen Kirche und in den übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

Rechtsnormen des kirchlichen und staatlichen Ordnungsgefüges bestimmen den *sozialrechtlichen* Status der Inhaber kirchlicher Ämter. Die Untersuchung dient dem Versuch, bei Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts von Kirche und Staat aufzuzeigen, daß die soziale Sicherung von kirchlichen Amtswaltern gewährleistet ist, soweit das *Kirchenrecht* normativen Eingang in die staatlichen Sozialrechtsvorschriften findet. Das Kirchenrecht und das Kirchenamt weisen damit über den innerkirchlichen Rechtskreis hinaus. Durch das *Staatskirchenrecht* finden sie als rechtserhebliche Tatbestände und Normen Eingang in das *Sozialrecht*. Diese Kooperation von Kirche und Staat führt zum staatlichen Versicherungsschutz auch desjenigen, der seinen Auftrag darin sieht, kirchliche Aufgaben wahrzunehmen.

Die Verfasser danken den Herausgebern und vor allem dem Schriftleiter der Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“, Herrn Prof. Dr. Joseph Listl, für die freundliche Aufnahme dieser Untersuchung in die Reihe „Staatskirchenrechtliche Abhandlungen“.

Bochum, den 15. Mai 1978

*Wilhelm Wertenbruch*

*Hans Otto Freitag*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	11
<i>Erster Teil</i>	
<b>Versicherungsrechtliche Einordnung der mit kirchlichen Aufgaben betrauten Personen</b>	13
I. Fragestellung	13
II. Zur Methodik der Untersuchung	15
III. Sozialrechtlicher Unfallversicherungsschutz als Staatsaufgabe	18
IV. Schutzbereich der Unfallversicherung	19
1. Regelungsinhalt und Regelungsentention des Schutzbereichskatalogs in § 539 RVO	19
a) Bedeutung des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO	20
b) Bedeutung des § 539 Abs. 1 Nr. 3 RVO	23
c) Bedeutung des § 539 Abs. 2 RVO	27
d) Theoretische und dogmatische Standortbestimmung des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO	34
2. Zum Geltungsgrund des kirchlichen Rechts	37
<i>Zweiter Teil</i>	
<b>Das Selbstbestimmungsrecht</b>	40
I. Rechtsetzungsbefugnis als theoretisches Rechtsproblem	40
II. Selbstbestimmung und Verfassungsrecht	44
<i>Dritter Teil</i>	
<b>Unfallversicherung und Körperschaftsstatus</b>	48
I. Der Körperschaftsstatus und sein kirchenrechtlicher Gehalt	50
II. Die Diözesen der katholischen Kirche und ihre Untergliederungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts	52
III. Körperschaftsstatus und Aufgabe	55
IV. Öffentliche und staatliche Aufgaben	58
V. Eigene Angelegenheiten der Kirchen und ihnen übertragene staatliche Befugnisse	62
VI. Staatliche Unfallversicherungspflicht und kirchliche Organisationsgewalt	64



*Vierter Teil*

<b>Funktion und Begriff des Amtes im öffentlichen Recht</b>	67
I. Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Amtsbegriffs .....	71
II. Spezifika des kirchlichen Amtsbegriffs und seine theoretischen Implikationen .....	75
III. Das Kirchenamt als göttliches und menschliches Mandat .....	78
IV. Kirchenamt und Unfallversicherungsschutz .....	79
V. Ehrenamt und ehrenamtliche Tätigkeit als Gegenstand des Unfallversicherungsrechts und ihre Abgrenzung zum Hauptamt .....	80
VI. Die Rechtsprechung zum kirchlichen Chorgesang als ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO und der Erkenntnisfortschritt des Ministrantenurteils .....	86
VII. Die Kriterien des kirchlichen Amtsbegriffs .....	88
VIII. Kirchenamt und versicherungsrechtliches Ehrenamt .....	90
IX. Die Kriterien kirchlicher Ehrenämter unter besonderer Berücksichtigung des Chorsängers und Ministranten .....	91
X. Ehrenamt und Unentgeltlichkeit .....	95
XI. Exemplarische Darstellung versicherungsrechtlich bedeutsamer Haupt- und Ehrenämter .....	96

*Fünfter Teil*

<b>Der Schutzzweck der Unfallversicherung als Schadensregulativ</b>	98
<b>Schluß</b>	104
<b>Anhang</b>	106
I. Entscheidungen des Bundessozialgerichts .....	106
II. Das Ehrenamt in den Bestimmungen der RVO und in der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen .....	115
III. Codex Iuris Canonici vom 27. Mai 1917 .....	116
IV. Instruktion über die Kirchenmusik .....	117
V. Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ ..	118
VI. Instruktion über die Musik in der Liturgie .....	118
VII. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch .....	119
<b>Literaturverzeichnis</b>	121
<b>Sachwortregister</b>	129

## Abkürzungsverzeichnis

AAS	= Acta Apostolicae Sedis
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ArchkathKR	= Archiv für katholisches Kirchenrecht
ASS	= Acta Sanctae Sedis
AT	= Allgemeiner Teil
Bayer.	= Bayern (Bayerisch)
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKK	= Die Betriebskrankenkasse
Breith.	= Breithaupt
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	= Bundessozialgericht
BSGE	= Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	= Baden-Württemberg (Baden-Württembergisch)
BW VerfGHE	= Entscheidungen des Baden-Württembergischen Verfassungsgerichtshofs
c.	= canon
CIC	= Codex Iuris Canonici
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
GG	= Grundgesetz
GO	= Gemeindeordnung
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
HdbStKirchR	= Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
Hess.	= Hessen (Hessisch)
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KV	= Die Krankenversicherung
LSG	= Landessozialgericht
Nds.	= Niedersachsen (Niedersächsisch)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NW	= Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisch)
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
Rh.-Pf.	= Rheinland-Pfalz (Rheinland-Pfälzisch)
RVO	= Reichsversicherungsordnung
Saarl.	= Saarland (Saarländisch)
Schl.-H.	= Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisch)
SG	= Sozialgericht

SGb.	= Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	= Sozialgesetzbuch
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
VerfGH	= Verfassungsgerichtshof
VersR	= Versicherungsrecht
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats- rechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevKR	= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

## Einleitung

In letzter Zeit war den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit immer wieder die Frage vorgelegt worden, ob die *Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben* — um an dieser Stelle nicht schon auf den Amtsbegriff zu rekurrieren — dem *gesetzlichen Unfallversicherungsschutz* unterliegt. Die Rechtsprechung hat sich — zumindest zunächst — nicht einheitlich entwickelt, wie vor allem auch die im Anhang abgedruckten Urteile, bzw. deren Tenor zeigen. Sie hat zugleich dahin geführt, daß die Rechtsprechung keinen einheitlichen Unfallversicherungsschutz für die Mitglieder von katholischen und evangelischen Kirchenchören gewährt hat. Mit der vorliegenden Untersuchung soll Gelegenheit genommen werden, zur Aufbereitung der Rechtslage katholischer Kirchenamtswalter beizutragen, um an diesem Bereich exemplarisch die staats- und kirchenrechtlichen Grundzüge des Unfallversicherungsschutzes herauszuarbeiten und das Verhältnis, ja die *Interdependenz von Staats- und Kirchenrecht* deutlich zu machen. Dies ist nicht nur ein sozialrechtlich motiviertes Anliegen, sondern es weist darüber hinaus auf die staats- und staatskirchenrechtliche Problematik, wie sie immer wieder Gegenstand der Diskussion ist und zuletzt unter dem Aspekt des Dienst- und Arbeitsrechts bei den 10. „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“ behandelt wurde.

Dem Staatsrechtler fällt auf, mit welcher Unbekümmertheit die sozialgerichtliche Rechtsprechung staatliches Recht auf kirchliche Institutionen und ihre Gliederungen anwendet, ohne auch nur einen Gedanken an die Weimarer Kirchenartikel, insbesondere Art. 137 WRV oder gar an das Souveränitätsproblem staatlicher und kirchlicher Rechtsetzer zu verschwenden. Beide Rechtsbereiche sozusagen zu harmonisieren und die Relevanz beider Rechtsmaterien und den Regelungsgehalt ihrer Normen im je anderen Selbstbestimmungsbereich aufzuzeigen, ist die nachfolgende Untersuchung für das katholische Kirchenrecht bemüht.

Daraus ist allerdings keinesfalls der Schluß zu ziehen, daß diese Überlegungen für die Rechtslage derjenigen Tätigkeiten, die für die evangelische Kirche erbracht werden, ohne Belang wäre, da sie soweit reichen, wie die staats- und kirchenrechtstheoretischen und dogmatischen Rechtsgründe von allgemeiner Bedeutung sind.

Das im Anhang abgedruckte Material, kirchenrechtliche, staatsrechtliche und sozialrechtliche Normen sowie die Wiedergabe einiger ein-

schlagiger Leitsätze bundessozialgerichtlicher Entscheidungen und der vollständige Abdruck eines Urteils des Bundessozialgerichts sollen zum einen den Zugang zu der Materie erleichtern, zum anderen die Analyse des rechtlichen Befundes durch Beigabe des untersuchten Gegenstandes, vor allem der Rechtsprechung, von der Darstellung des herangezogenen Materials entlasten. Die vorgenommene Auswahl ist, wie jede Bestimmung des Forschungsmaterials, letztlich willkürlich und damit zufällig, versucht aber gleichwohl, sich an dem vorgegebenen Untersuchungsgegenstand und der damit verbundenen Fragestellung auszurichten. Wenn dabei zur Klärung allgemeiner Fragestellungen auf die von der Rechtsprechung zu bewältigenden Sachverhalte Bezug genommen wird, so soll damit der bereits aufgearbeitete juristische Boden verwertet, die Problemstellung darauf aber nicht verengt werden. Soweit die im einzelnen genannten Kriterien erfüllt werden, sind die Feststellungen — auch der Rechtsprechung — für alle anderen Kirchenamtswalter ebenfalls einschlägig.

## Erster Teil

# Versicherungsrechtliche Einordnung der mit kirchlichen Aufgaben betrauten Personen

## I. Fragestellung

Zur Beantwortung steht die Frage, ob *kirchliche Amtswalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gem. § 539 RVO in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert sind*. Dabei soll die Beantwortung dieser Frage aus kirchenrechtsdogmatischen Gründen in erster Linie auf die Darstellung *katholischer Kirchenamtswalter* beschränkt werden. Die in dieser Untersuchung erarbeiteten Ergebnisse gelten aber ebenso für die Inhaber kirchlicher Dienstämter in der *evangelischen Kirche* und in *allen übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften*. Zur Veranschaulichung kann dabei auf diejenigen kirchlichen Amtswalter zurückgegriffen werden, deren unfallversicherungsrechtlicher Status bislang Gegenstand der sozialgerichtlichen Rechtsprechung gewesen ist<sup>1</sup>. Zur Information derjenigen Leser, denen unfallversicherungsrechtliche Normen nicht ohne weiteres zugänglich sind, ist der Gesetzestext des § 539 RVO an dieser Stelle im vollen Wortlaut abgedruckt.

### § 539 RVO [Personenkreis]

(1) In der Unfallversicherung sind, unbeschadet der §§ 541 und 542, gegen Arbeitsunfall versichert

1. die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. Heimarbeiter, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende (§ 162) und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten sowie die sonstigen mitarbeitenden Personen,
3. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung künstlerischer oder artistischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind,
4. Personen, die nach den Vorschriften des *Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* oder im Vollzug des *Bundessozialhilfegesetzes* der Meldepflicht unterliegen, wenn sie

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ministranten: BSGE 39, 24, Bayer. LSG, Breith. 62 (1973), S. 361 und BW LSG, Breith. 59 (1970), S. 477; zum röm.-kath. Chormitglied: BSG, SGB. 1976, S. 66; zum ev.-luth. Chormitglied: BSGE 34, 163; zum Fußballspieler: BSGE SGB. 1977, S. 141 f.